

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1405/2014
Amt/Aktenzeichen 51/5102	Datum 09.10.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 21.10.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	05.11.2014	Ö

Betreff: Beitritt der Landeshauptstadt Mainz zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23.01.2014
Mainz, 13.10.2014 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Beitritt der Landeshauptstadt Mainz zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den örtlichen freien Trägern ebenfalls für den Beitritt zur Vereinbarung zu werben, sofern diese mit Ihren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Rahmenvereinbarung erfasst werden.

Die Auszahlung von Zuschüssen und vergleichbarer öffentlicher Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird ab 01.07.2015 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.

1. Sachverhalt

Am 01.01.2012 wurde das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet. Ziel ist die „Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“, insbesondere auch vor sexueller Gewalt. Dieses Gesetz hat vor allem den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eine Reihe von weiteren Aufgaben im Kinderschutz zugewiesen. Sie sollen unter anderem mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließen, die den Einsatz von einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit verhindern.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen somit sicherstellen, dass auch die Träger der freien Jugendhilfe neben den Hauptamtlichen auch keine neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach §72a Abs.1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind, mit Aufgaben der Jugendhilfe betraut sind.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz hat dazu am 25.11.2013, eine Empfehlung verabschiedet, die eine Rahmenvereinbarung einschließt (siehe Anlage 1, Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes Rheinland-Pfalz).

Die Rahmenvereinbarung gibt öffentlichen und freien Trägern ein Prüfraster an die Hand, mit Hilfe dessen die eigenen Angebote und Leistungen nach „ Art, Intensität und Dauer“ beurteilt werden können, bzw. die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der neben- und ehrenamtlich Tätigen deutlich wird.

Die Erarbeitung auf Landesebene und die bereits in der Erarbeitungsphase breite Beteiligung wesentlicher öffentlicher und freier Träger lässt erwarten, dass eine weitgehend einheitliche Umsetzung des § 72a SGB VIII in Rheinland-Pfalz erfolgen wird.

2. Lösung

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Mainz beschließt den Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII und beauftragt die Verwaltung mit den entsprechenden Handlungsschritten.

3. Alternative

Die Landeshauptstadt Mainz tritt der Rahmenvereinbarung nicht bei und erarbeitet ein eigenes Verfahren zur Umsetzung des § 72a SGB VIII.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Leistungen der Jugendhilfe sind nach dem SGB VIII verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.